



# Amtsblatt

Nr. 27/2015

04. September 2015

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 03.09.2015	173

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 03.09.2015

### I. Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2015

---

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschluss vom 27.08.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2015**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lünen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	203.720.930 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	233.741.213 EUR

im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	187.305.130 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	218.977.579 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.843.730 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.678.030 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.742.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.104.700 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf	2.834.300 EUR
--	---------------

festgesetzt.

#### § 3

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	9.562.800 EUR
---	---------------

festgesetzt.

#### § 4

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** auf 15.433.224,45 EUR und der **nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag** auf 14.587.058,55 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2015** wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 760 v. H.
2. **Gewerbesteuer** auf 490 v. H.

Die Angabe der Steuersätze hat in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 8

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 GO NW für den Erlass einer Nachtragsatzung wird ein Betrag von 2.500.000 € festgesetzt.

#### § 9

1. Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NW wird folgendes bestimmt:  
Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 75.000 € bei Aufwendungen/Auszahlungen und 150.000 € bei Verpflichtungsermächtigungen der Kämmerer. Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn es nicht möglich ist, eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung vorzunehmen. Über ergebnisneutrale/finanzneutrale über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe. Die Rechte des Rates und Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NW bleiben unberührt.
2. Vermerke im Stellenplan über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

## § 10

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

## § 11

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten mit Ausnahme der Verfügungsmittel und nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen) jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bestehen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

Budget 02	Einzelbudget 0.2
Budget 05	Einzelbudget 0.5
Budget 06	Einzelbudget 0.6
Budget 09	Einzelbudget 0.9
Budget 0930	Einzelbudget Liegenschaftsmanagement
Budget 1	Bereich 1
Budget 2	Bereich 2
Budget 3	Bereich 3
Budget 4	Bereich 4
Budget 5	Einzelbudget 5.1
Budget 8	Bereich 8

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Organisationseinheit werden gem. § 13 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

---

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 28.08.2015 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 28.08.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr im Rathaus, 8. Etage, Zimmer 810, öffentlich aus und sind unter der Adresse „[www.luenen.de](http://www.luenen.de) ⇒ Rathaus ⇒ Zahlen-Daten-Statistik ⇒ Haushaltsplan 2015“ im Internet verfügbar.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03.09.2015



Hans Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister